

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Königs Wusterhausen

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz- SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, S.158, ber. GVBl.I/01, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I /08, S.202, 207) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum § 12 Schiedsstellengesetz Vom 9. April 2001 (JMBl. S. 99, ABl. S. 282),geändert durch Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 2008 (ABl. S. 707) (3180-II.4) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2008 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 Seite 5 vom 07.01.2009) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsgrundlage

Die Schiedspersonen haben nach § 12 des Schiedsstellengesetzes Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

§ 2

Formen der Aufwendungen

- (1) Die Schiedspersonen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen für z. B. Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen, die über das Stadtgebiet hinaus erforderlich sind, können Reisekosten nach den Vorschriften zum Reisekostenrecht gesondert abgerechnet werden. Gleiches gilt für notwendige Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die ehrenamtliche Schiedsperson und deren Stellvertreter jeweils 20,00 € pro Person und Monat. Für den Monat des Amtsantrittes ist die Bestätigung durch das Amtsgericht entscheidend; gleiches gilt für den Rücktritt vom Amt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend halbjährlich zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.